

Anrechenbare Kosten / Honorarermittlung Freianlagen		Anlage-Nr.: 1.2.2		
		Vertrags-Nr.: 67.43-20/24		
Projekt: Offenlegung Elstermühlgraben, Freianlagen (L2)				
Zeile [Z]	A) Ermittlung der anrechenbaren Kosten ¹	<input type="checkbox"/> nach Kostenrahmen (nur für die vorläufige Honorarermittlung) <input type="checkbox"/> nach Kostenschätzung <input checked="" type="checkbox"/> nach Kostenberechnung		
		EUR	EUR	
1.	Kosten der Baukonstruktion	819.612,70		
2.	Anrechenbare Kosten der mitzuverarbeitenden Bausubstanz (§ 4 (3) i. V. m. § 2 (7) HOAI)	0,00		
3.	Gesamtkosten Baukonstruktion [Z 1 + Z 2]	819.612,70		
4.	davon nicht anrechenbare Kosten, sofern in Z 3 enthalten			
4.1	- Kosten für das Gebäude sowie die in § 33 Abs. 3 HOAI genannten Kosten	0,00		
4.2	- Kosten des Unter- und Oberbaus von Fußgängerbereichen ausgenommen Kosten der Oberflächengestaltung	0,00		
5.	Summe der nicht anrechenbaren Kosten [4.1 bis 4.2]	0,00		
6.	Anrechenbare Kosten [Z 3 – Z 5]			819.612,70

¹ Auftrag für mehrere vergleichbare Objekt nach § 11 (2) HOAI: Umfasst der Auftrag mehrere vergleichbare Objekte entsprechend § 11 (2) HOAI, ist das Honorar nach der Summe der anrechenbaren Kosten zu berechnen. Die Ermittlung der anrechenbaren Kosten erfolgt i. d. R. für jedes Objekt einzeln, sodass Teil A dieses Vordruckes ggf. mehrfach auszufüllen ist. Die Honorarermittlung (Teil B dieses Vordruckes) erfolgt anhand der Summe der anrechenbaren Kosten, die in diesem Fall als Übertrag in Zeile 8 (Teil B) eingetragen wird.

Anrechenbare Kosten / Honorarermittlung Freianlagen		Anlage-Nr.: I.2.2
		Vertrags-Nr.: 67.43-20/24
Projekt: Offenlegung Elstermühlgraben, Freianlagen (L2)		
Zeile [Z]	B) Honorarermittlung¹ (ohne Umsatzsteuer)	EUR
7.	Art des Honorars	
7.1	<input type="checkbox"/> Vorläufiges Berechnungshonorar	
	Das Honorar wird vorläufig ermittelt für die Leistungsphasen ____ bis ____ . Das Honorar wird abgerechnet nach <input type="checkbox"/> Kostenschätzung <input type="checkbox"/> Kostenberechnung.	
7.2	<input checked="" type="checkbox"/> Endgültiges Berechnungshonorar (ab Leistungsphase 4)	
	Das Honorar wird endgültig ermittelt für die Teilleistung der Leistungsphasen 8-9	
8.	Honorarzone und Honorarsatz (100 v.H. des Leistungsbildes)	
	Honorarzone:	Zone
8.1	<input checked="" type="checkbox"/> Das Objekt wird gemäß Anlage 11.2 (Sonstige Freianlagen) HOAI in nebenstehende Honorarzone zugeordnet:	III
	Honorarsatz:	EUR
8.2	Es gilt ein Mindestsatz der Honorartafel zu § 40 HOAI, der sich aus den jeweilig anrechenbaren Kosten und der Honorarzone ergibt	120.739,93
8.3	<input type="checkbox"/> zuzüglich ____ v.H. der Differenz zum Höchstsatz der Honorartafel zu § 40 HOAI Höchstsatz) wegen _____	
8.4 ²	<input type="checkbox"/> abzüglich ____ v.H. des Mindestsatzes (§ 7 (3) HOAI) wegen großer Längenausdehnung [Z 11.2 x ____ v. H.]	
	<input type="checkbox"/> abzüglich ____ v.H. des Mindestsatzes (§ 7 (3) HOAI) wegen _____	
8.5	Honorarsatz [Z 8.2 + Z 8.3 - Z 8.4]	120.739,93
9.	Honorar für Grundleistungen	
9.1	Die Leistungen sind nach der Leistungsbeschreibung des Vertrages bewertet mit ____ v.H.	
9.2	Hiernach ergibt sich ein Honorar für die Grundleistungen in Höhe [Zeile 8.5 x Zeile 9.1] von	
10.	Zuschläge zum Honorar	
10.1	<input type="checkbox"/> Zum Honorar für Grundleistungen nach Zeile 11.2 wird für Umbauten und Modernisierungen kein Zuschlag vereinbart.	
10.2 ²	<input type="checkbox"/> Zum Honorar für Grundleistungen nach Zeile 11.2 wird für Umbauten und Modernisierungen ein Zuschlag in Höhe von ____ v.H. (max. 33 v.H. § 44 (6) HOAI) vereinbart. Hiernach ergibt sich ein Honorarzuschlag in Höhe _____ von _____	
11.	Honorar für Besondere Leistungen	
11.1 ²	<input checked="" type="checkbox"/> Für die Besonderen Leistungen wird ein Honorar vereinbart in Höhe _____ von _____	
12.	Gesamthonorar für Objektplanung Freianlagen [Z 9.2 + Z 10.2 + Z 13.1]	

¹ Auftrag für mehrere vergleichbare Objekt nach § 11 (2) HOAI: Umfasst der Auftrag mehrere vergleichbare Objekte entsprechend § 11 (2) HOAI, ist das Honorar nach der Summe der anrechenbaren Kosten zu berechnen. Die Ermittlung der anrechenbaren Kosten erfolgt i. d. R. für jedes Objekt einzeln, sodass Teil A dieses Vordruckes ggf. mehrfach auszufüllen ist. Die Honorarermittlung (Teil B dieses Vordruckes) erfolgt anhand der Summe der anrechenbaren Kosten, die in diesem Fall als Übertrag in Zeile 8 (Teil B) eingetragen wird.

² Die Zeilen 10.1, 10.2 und 11.1 sind vom Bieter auszufüllen.